

Aktenzeichen:

21 K 131/08



AMTSGERICHT KOBLENZ

Terminsbestimmung

Im Wege der **Zwangsvollstreckung** soll der im Grundbuch von Vallendar Blatt 4839 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz am

Dienstag, 09.11.2010, 14:00 Uhr,

im Amtsgericht Koblenz, Karmeliterstr. 14 (Hauptjustizgebäude), Saal 111 versteigert werden:

Miteigentumsanteil von 1/3 an Grundstück Vallendar, Flur 27, Flurstück 21/19, Gebäude- und Freifläche, Heerstr. 75, 800 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 2.

Der **Verkehrswert** beträgt **72.000,00 €**.

Lt. Gutachten ist das Grundstück mit einer Mehrfamilienwohnhälfte bebaut.

Rechte, sowie sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten glaubhaft zu machen. Nicht angemeldete Rechte werden bei der Festsetzung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch eines dem Verfahren beigetretenen Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Bieter haben sich zu legitimieren und müssen damit rechnen, dass ggf. Sicherheitsleistung i.H.v. 10 % des Verkehrswertes verlangt wird. Eine Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Die Sicherheitsleistung kann durch Überweisung auf ein Konto der Gerichtskasse bewirkt werden, wenn der Betrag der Gerichtskasse vor dem Versteigerungstermin gutgeschrieben und ein Nachweis hierüber im Termin vorliegt! Die Überweisung muss vor dem Versteigerungstermin erfolgen.

Bietungsvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Der Versteigerungsvermerk ist am 04.12.08 in das Grundbuch eingetragen worden.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks, der des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, so tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

56068 Koblenz, 06.04.2010
Das Amtsgericht – Abt. 21

gez. Mock
Rechtspfleger

Ausgefertigt:

Brauburger, Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

